

Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen (Brüssel, 29. und 30. März 1985)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. März 1985, Nr. 3. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen ", p. 117-.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_des_ad_hoc_ausschusses_fur_institutionelle_fragen_brussel_29_und_30_marz_1985-de-17c22ae3-480a-4637-ad28-e152d86105b7.html

Publication date: 18/12/2013

Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen an den Europäischen Rat in Brüssel(1) (29. und 30. März 1985)

Vorwort (2),(3)

Es war ein viel versprechender Anfang für Europa, als nach dem zweiten Weltkrieg zunächst mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und anschließend mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ein Einigungswerk begonnen wurde, das als solches völlig neu und mit keinem bereits bestehenden Rechtsgebilde vergleichbar war. Die Gemeinschaft — sie beruht auf den Grundsätzen der pluralistischen Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, die Grundvoraussetzungen für die Mitgliedschaft sind und zu den unverrückbaren Zielen ihres Handelns in der Welt gehören — entspricht in ihrer Besonderheit den vielschichtigen, aber tief empfundenen Bedürfnissen unserer Bürger.

Obwohl die Gemeinschaft bereits auf den Gipfelkonferenzen von Den Haag 1969 und Paris 1972 beschlossen hatte, dieses europäische Einigungswerk zu vervollkommen, befindet es sich heute in einer Krise und weist große Mängel auf.

Außerdem haben sich die Mitgliedstaaten in Streitigkeiten verloren, die ihnen den Blick für die erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile verstellten, welche ihnen aus der Vollendung des Gemeinsamen Marktes und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwachsen sollten.

Nach zehn Jahren der Krise ist Europa im Unterschied zu Japan und den Vereinigten Staaten noch immer nicht zu Wachstumsraten zurückgekehrt, die es ihm ermöglichen könnten, die besorgniserregende Zahl von fast 14 Millionen Arbeitslosen zu verringern.

Gerade dieses Europa muß sich immer größeren Herausforderungen stellen, und zwar sowohl in bezug auf die immer schärfere Konkurrenz anderer Länder auf industriellem und technologischem Gebiet als auch in bezug auf den Kampf um die Erhaltung seiner politischen Unabhängigkeit, die es sich in der Vergangenheit gegenüber der übrigen Welt stets bewahrt hat.

Angesichts dieser Herausforderungen muß Europa seinen Glauben an die eigene Größe wiederfinden und ein neues gemeinsames Wagnis eingehen, nämlich den Aufbau einer politischen Einheit, wobei auf keinen Fall dogmatisch vorzugehen ist, sondern klar festgelegte vorrangige Ziele zu verfolgen sind und die Mittel für deren Verwirklichung vorgesehen werden müssen.

Die Gemeinschaft verliert nicht den Umstand aus den Augen, daß sie nur einen Teil von Europa darstellt. In ihrer Entschlossenheit, gemeinsam voranzuschreiten, bleiben sich die Mitgliedstaaten ihrer Kulturgemeinschaft mit den anderen Ländern des Kontinents bewußt und sind überzeugt, daß jeder Fortschritt des gemeinschaftlichen Einigungswerks den Interessen von ganz Europa dient.

Der Ausschuß, der seine Aufgabe als rein politischen Auftrag sieht und keinen formgerechten Entwurf für einen neuen Vertrag vorlegen will, hat die Ziele, die Politiken und die institutionellen Reformen zusammengestellt, die unbedingt notwendig sind, damit Europa wieder die Kraft und Entschlossenheit seiner Anfänge zurückgewinnen kann⁽⁴⁾.

I. Eine echte politische Einheit (5),(6)

Es genügt in der Tat nicht, einfach eine Liste der erforderlichen Maßnahmen — seien sie auch noch so präzise und konkret — aufzustellen, denn derartige Versuche sind schon oft unternommen worden, aber ergebnislos geblieben. Wir müssen heute qualitative Fortschritte erzielen und die verschiedenen Vorschläge global konzipieren, um auf diese Weise den gemeinsamen politischen Willen der Mitgliedstaaten zu bekunden. Dieser Wille muß letzten Endes zu der Konzeption *einer echten politischen Einheit*⁽⁵⁾ zwischen den europäischen Staaten, d. h. einer Europäischen Union führen, die

- imstande ist, nach demokratischen Verfahren Entscheidungen im Namen aller Bürger unter Berücksichtigung ihres gemeinsamen Interesses an der politischen und sozialen Entwicklung, am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Sicherheit⁽⁷⁾ zu treffen, wobei die Entscheidungsverfahren, je nachdem, ob es sich um die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, um den Bereich der Gemeinschaftsverträge oder gar um neue, noch zu schaffende Instrumente handelt, unterschiedlich sein können;
- schließlich die Eigenart eines jeden ihr angehörenden Staates respektiert.

II. Vorrangige Zielsetzungen

A. Ein homogener interner Wirtschaftsraum

Es muß ein homogener interner Wirtschaftsraum geschaffen werden, indem der im Rom-Vertrag vorgesehene vollständig integrierte Binnenmarkt verwirklicht wird, der eine wesentliche Etappe auf dem Weg zu dem seit 1972 angestrebten Endziel der Wirtschafts- und Währungsunion darstellt: So würden den Europäern die dynamischen Auswirkungen eines einzigen Marktes mit gewaltiger Kaufkraft zugute kommen. Dies würde zu mehr Arbeitsplätzen, größerem Wohlstand und rascherem Wachstum führen. Damit würde die Gemeinschaft für die Bürger zur greifbaren Realität.

a) Durch Vervollständigung des Vertrages

1. durch Schaffung eines echten Binnenmarktes bis zum Ende dieses Jahrzehnts anhand eines genauen Zeitplans.

Dies setzt voraus, dass

- die Freizügigkeit der Bürger Europas effektiv verwirklicht wird⁽⁸⁾;
- durch eine stabile und kohärente Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft ein investitions- und innovationsfreundliches Klima geschaffen wird;
- bis zur Einführung europäischer Normen die einzelstaatlichen Normen nach dem einfachen Grundsatz, daß alle Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, ohne Behinderung in der gesamten Gemeinschaft verkehren können, unverzüglich allseitig anerkannt werden;
- raschere und koordinierte Zollverfahren sowie bis 1987 — wie vorgesehen — ein einziges Abfertigungsdokument eingeführt werden;
- bald eine gemeinsame Verkehrspolitik eingeführt wird;
- in naher Zukunft ein echter gemeinsamer Finanzmarkt einschließlich des Versicherungswesens geschaffen wird⁽⁹⁾;
- der Zugang zu öffentlichen Lieferaufträgen geöffnet wird⁽⁹⁾;
- ein geeignetes Umfeld für die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen geschaffen wird und insbesondere Unterschiede in der Besteuerung, die die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft behindern, beseitigt werden;
- die europäische Integration im Finanzwesen unter anderem durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes verstärkt und gleichzeitig das Europäische Währungssystem weiter ausgebaut wird⁽⁹⁾;

2. durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft⁽¹⁰⁾.

Die europäische Wirtschaft muß durch eine Rückkehr zu dem in den Verträgen verankerten Grundprinzip der Förderung von leistungsfähigen Herstellern voll wettbewerbsfähig gemacht werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass

- alle Maßnahmen beseitigt werden, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verfälschen, und zwar insbesondere dadurch, daß bei der Anwendung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen

Wettbewerbsregeln der neuen Lage der Industrie Rechnung getragen wird und entsprechend den Bestimmungen der Verträge eine strenge Kontrolle der staatlichen Beihilfen vorgenommen wird ⁽¹¹⁾;

- zwecks Einhaltung der in den Verträgen verankerten Grundsätze in den verstaatlichten Industrien die erforderliche Transparenz hergestellt wird.

3. durch Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz^{(12), (13)}

- Die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der strukturellen Ungleichgewichte, die einer Konvergenz des Lebensstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten entgegenstehen, ist durch Stärkung der spezifischen Gemeinschaftsinstrumente sowie durch eine sorgfältige Definition der Gemeinschaftspolitiken zu fördern.
- Das tatsächliche Streben nach Integration und die damit verbundene Stärkung der Gemeinschaftsorgane erfordern positive Maßnahmen, um dem Trend zur Ungleichheit entgegenzuwirken und die Konvergenz des Lebensstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten zu fördern⁽¹⁴⁾.

b) Durch Schaffung einer Technologiegemeinschaft

Die durch einen echten Binnenmarkt abgestützte Wachstumskapazität Europas muß unter anderem auf eine vorbehaltlose Mitwirkung an der technologischen Innovation aufbauen und — auch durch raschere Beschlußfassungsverfahren — zur Schaffung einer Technologiegemeinschaft führen. Dadurch soll die europäische Industrie in die Lage versetzt werden, im Bereich der Produktion und Anwendung der Spitzentechnologien auf dem Weltmarkt voll wettbewerbsfähig zu werden.

Dies bedeutet unter anderem, dass

- die Industrieunternehmen in der Gemeinschaft hinsichtlich der Erzeugnisse der Spitzentechnologien über gemeinsame europäische Normen und geeignete Verfahren auf europäischer Ebene verfügen müssen,
- die internationale Zusammenarbeit im Stadium Forschung/Entwicklung zu verstärken ist,
- die Verfahren für die Vergabe öffentlicher und halböffentlicher Aufträge in der Gemeinschaft, insbesondere was die Lieferung und den Einsatz von Ausrüstungen im Bereich der Datenverarbeitung und der Kommunikation anbelangt, zu liberalisieren sind⁽¹⁵⁾,
- der Dienstleistungsverkehr im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spitzentechnologien zu liberalisieren ist⁽¹⁵⁾,
- es für eine erfolgreiche technisch-industrielle Entwicklung in der Technologiegemeinschaft notwendig ist, mehr Möglichkeiten für die Entfaltung individueller Kreativität und Leistung zu bieten.

Des weiteren sind spezifische Maßnahmen zu treffen, um

- die berufliche Bildung und Ausbildung auszubauen;
- Hochschulen und Forschungsinstituten Anreize zu geben, damit sie ihre Tätigkeiten mehr auf Bereiche mit kommerziellen Möglichkeiten ausrichten und für die Weitergabe ihrer Arbeitsergebnisse sorgen;
- die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu koordinieren;
- eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit zwischen europäischen Gesellschaften, einschließlich der Inangriffnahme grenzüberschreitender Vorhaben in den Schlüsselbereichen, zu bewirken und zu fördern;
- unter Vermeidung von Verzerrungen den internationalen Austausch von Technologien und Erzeugnissen der Spitzentechnologie durch eine aktive gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem GATT auszubauen.

c) Durch Ausbau des Europäischen Währungssystems (EWS)

Das Europäische Währungssystem, das bis zur Wiederherstellung der Voraussetzungen für die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde, ist einer der europäischen Erfolge

des letzten Jahrzehnts. Durch dieses System konnten die Einheit des Gemeinsamen Marktes gewahrt, angemessene Wechselkurse aufrechterhalten und das Fundament für eine Währungsidentität der Gemeinschaft gelegt werden.

Es ist jetzt aber an der Zeit, auf dem Wege zur Währungsintegration fortzuschreiten durch

- engere Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts- und Währungspolitiken mit dem Ziel einer echten Konvergenz der Wirtschaftsleistungen;
- Liberalisierung des Kapitalverkehrs und Beseitigung der Devisenkontrolle⁽¹⁵⁾;
- Stärkung des europäischen Geld- und Kapitalmarktes, damit dieser Markt attraktiv wird und die Wachstums- und Investitionsbemühungen abstützen kann;
- Teilnahme aller Mitgliedstaaten sowohl am EWS als auch am Wechselkursmechanismus, soweit die erforderlichen wirtschaftlichen und währungspolitischen Bedingungen erfüllt sind;
- verstärkte, aber nicht inflationistische Verwendung der ECU bei den Transaktionen zwischen den Zentralbanken, und zwar unabhängig davon, ob diese am System beteiligt sind oder nicht;
- Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der ECU bei Privatgeschäften, soweit dies mit der Währungsstabilität zu vereinbaren ist;
- Förderung der ECU als internationale Reservewährung: Koordinierung der Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen, insbesondere dem Dollar, und schrittweise Stärkung der Rolle des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) nach Maßgabe der Fortschritte bei der Verwendung der ECU⁽¹⁶⁾.

Durch ein Zusammenwirken all dieser Maßnahmen kann das EWS der zweiten institutionellen Phase nähergebracht werden, die in dem Beschluß, den der Europäische Rat 1978 in Bremen gefaßt hat, vorgesehen wurde.

d) Durch Aufbringung der erforderlichen Mittel⁽¹⁷⁾

Die Verstärkung der bisher unternommenen Bemühungen sowie neue Politiken und neue Befugnisse für die Gemeinschaft bedeuten oft — wenn auch nicht immer — zusätzliche Ausgaben und somit einen Transfer von Mitteln. Diese Mittel müßten im Rahmen eines klar definierten und fest auf dem Prinzip der eigenen Mittel begründeten gemeinschaftlichen Finanzierungssystems bereitgestellt werden. Dieses System, das in angemessenen Zeitabständen überprüft würde, müßte der Gemeinschaft für einen genügend langen Zeitraum eine sichere Einnahmequelle verschaffen.

Reale Transfers von Mitteln könnten nur stattfinden, wenn sie einer strengen Haushaltsdisziplin unterworfen werden und sich — jedenfalls in den meisten Fällen — in Einsparungen in den Mitgliedstaaten niederschlagen.

B. Förderung der gemeinsamen Werte unserer Zivilisation

Die angestrebte Europäische Union beruht nicht nur auf einer Wirtschaftsgemeinschaft. Die interne Logik der Integration hat bereits dazu geführt, daß die europäischen Staaten auch in anderen Bereichen als dem der Wirtschaft zusammenarbeiten und in Zukunft noch verstärkt zusammenarbeiten werden. Wenn sich diese unerläßliche Entwicklung durchsetzt, werden alle Aspekte des Zusammenlebens in unseren Ländern eine europäische Dimension annehmen.

Dazu müssen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, die, wo immer dies möglich ist, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft nicht angehörenden europäischen Ländern und mit dem Europarat durchzuführen sind, der einen nützlichen Beitrag insbesondere für die Durchsetzung der Menschenrechte und die gemeinsame kulturelle Identität leistet.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

1. Umweltschutz

Die meisten Formen der Umweltverschmutzung reichen über die Grenzen hinaus und stellen eine immer größere Gefahr für den Lebensraum und die Gesundheit der Menschen sowohl in der Gemeinschaft als auch außerhalb der Gemeinschaft dar. Der Umweltschutz sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz sind Bereiche, denen großer Vorrang gebührt.

2. Schrittweise Verwirklichung eines europäischen Sozialraums

Ein integrierter Binnenwirtschaftsraum muß nicht nur auf die Industrie-, Wirtschafts- und Währungspolitik gestützt werden, sondern auch auf die Sozialpolitik. Auf diesem Gebiet muß die Union den Zielen treu bleiben, die sich die Gemeinschaft von Anfang an gesetzt hat, und sie muß über die Befugnisse und Mittel verfügen, die es ihr ermöglichen, immer dann zu handeln, wenn sozialpolitische Maßnahmen auf europäischer Ebene notwendig werden.

Die schrittweise Verwirklichung eines europäischen Sozialraums als logische Folge einer wirtschaftlich integrierten, dynamischen und wettbewerbsfähigen Gemeinschaft, deren Ziel Vollbeschäftigung und optimale Beschäftigung ist, bedeutet, dass

- insbesondere in den in Artikel 118 des Vertrags genannten grundlegenden Bereichen durch Harmonisierung, Genehmigung gemeinsamer Beschlüsse oder jede andere geeignete Maßnahme der jeweilige Aktionsrahmen abzustecken ist;
- eine Sozialpolitik zu verfolgen ist, die das mittelfristige Aktionsprogramm sowie Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft berücksichtigt;
- der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln ist, der, wenn die Sozialpartner dies für wünschenswert halten, in vertragliche Beziehungen einmünden kann.

3. Schrittweise Verwirklichung eines einheitlichen Rechtsraums

Dies setzt folgendes voraus:

- Verstärkten Schutz der Grundrechte und -freiheiten, wie sie sich aus den gemeinsamen Grundprinzipien und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof eine wesentliche Rolle gespielt und wird dies in Zukunft noch verstärkt tun.
- Harmonisierung oder stärkere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allen unter die Europäische Union fallenden Bereichen, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Union notwendig ist.
- Möglichkeit, in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten zu schließen, die in den Fällen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, zwischen denjenigen Mitgliedstaaten angewendet werden könnten, die sie ratifiziert haben, sofern diese eine starke Mehrheit bilden.
- Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Terrorismus durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.
- Weitere Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts.

4. Förderung der gemeinsamen kulturellen Werte

Ihre gemeinsame Kultur ist eines der stärksten Bindeglieder zwischen den Staaten und Völkern Europas. Sie ist Teil der europäischen Identität. Die Förderung der europäischen kulturellen Identität sollte die kulturelle Vielgestaltigkeit und die jeweiligen nationalen Wertvorstellungen, die integraler Bestandteil hiervon sind,

umfassend zum Ausdruck bringen.

Die Förderung der gemeinsamen kulturellen Werte und der europäischen kulturellen Identität erfordert

- den Schutz des europäischen kulturellen Erbes,
- die Unterstützung des kulturellen Schaffens,
- Maßnahmen zur Überwindung der Sprachbarrieren,
- die Weiterentwicklung der neuen Medien im europäischen Rahmen,
- die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Kulturgütern und den freien Kommunikationsfluß,
- die Verbesserung der Kenntnisse über die Völker der Gemeinschaft in ihrer Vielgestaltigkeit und ihrer Beiträge zur europäischen Kultur⁽¹⁸⁾,
- die Intensivierung des Personenaustauschs.

Die Europäische Stiftung und das Europäische Hochschulinstitut sollten an diesen Maßnahmen beteiligt werden. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten sowie die Zusammenarbeit in einem weiteren internationalen Rahmen sollte ebenfalls gefordert werden. Für die praktische Durchführung der kulturellen Zusammenarbeit ist ein kohärenter Rahmen notwendig.

C. Streben nach außenpolitischer Identität(19)

Die außenpolitische Identität Europas läßt sich nur schrittweise im Rahmen gemeinsamer Aktionen und im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach den für jeden dieser Bereiche geltenden Regeln erreichen. Es wird immer deutlicher, daß ein Zusammenwirken dieser beiden Bereiche notwendig und sinnvoll ist. Sie müssen deshalb besser aufeinander abgestimmt werden. Das Ziel der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß nach wie vor die systematische Ausarbeitung und die Durchführung einer gemeinsamen Außenpolitik sein⁽²⁰⁾.

Auch im Sicherheitsbereich, in dem eines der Hauptziele der Europäischen Union der Zusammenhalt und die Solidarität der europäischen Länder in dem umfassenderen Rahmen Europas und der westlichen Welt ist, läßt sich dieses Ziel nur unter Berücksichtigung der bestehenden Bündnisse einerseits und der verschiedenen Sondersituationen andererseits — wie z. B. der Situation der beiden Nuklearmächte, die Mitglied sind, und der Lage bestimmter Mitgliedstaaten mit spezifischen Problemen in diesem Bereich — erreichen.

a) Außenpolitik

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß gemeinsame Politiken mit einer Außendimension in den Verträgen vorgesehen sind und bereits bestehen neben externen Politiken wie die Entwicklungspolitik und die Handelspolitik.

Insbesondere muß die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft unbeschadet der bestehenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten verstärkt werden.

Im diplomatischen Bereich könnten zunächst mehrere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die Fortschritte dahin ermöglichen, daß immer mehr mit einer Stimme gesprochen wird⁽²¹⁾.

1. Stärkung der Strukturen der politischen Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines ständigen Sekretariats für politische Zusammenarbeit, damit die aufeinanderfolgenden Vorsitze eine größere Kontinuität und Kohärenz der Arbeiten gewährleisten können; das Sekretariat würde weitgehend die Infrastruktur des Rates benutzen und hätte zur Kohärenz zwischen der politischen Zusammenarbeit und der Außenpolitik der Gemeinschaft beizutragen;
- regelmäßige Veranstaltung von EPZ-Arbeitssitzungen an den Arbeitsstätten der Gemeinschaft, während Ministertagungen auch in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten stattfinden sollten.

2. Verbesserung der Aktivitäten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit durch

- eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Europäische Politische Zusammenarbeit dadurch zu fördern, daß sie einer Formalisierung der Verpflichtung zur vorherigen Konsultation zustimmen;
- Bemühungen um einen Konsens unter Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung im Hinblick auf eine rasche Annahme der gemeinsamen Standpunkte und die Erleichterung gemeinsamer Maßnahmen;
- Einnahme eines gemeinsamen Standpunkts in den multilateralen und interregionalen Beziehungen, insbesondere in den Vereinten Nationen.

3. Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine gemeinsame Vertretung bei internationalen Organisationen, insbesondere im UNO-Rahmen und in den Ländern, in denen nur wenige Mitgliedstaaten vertreten sind, wünschenswert ist.

4. Kodifizierung der Regeln und Praktiken der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

b) Sicherheit und Verteidigung(22)

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß sich die Mitgliedstaaten der gemeinsamen Interessen der künftigen Europäischen Union auf dem Gebiet der Sicherheit stärker bewußt werden. Die interessierten Mitgliedstaaten tragen nach besten Kräften dazu bei, um eine ausreichende Verteidigung wie auch die politische Solidarität zu wahren und nach Mitteln zu suchen, um über die Aushandlung nachprüfbarer und ausgewogener Maßnahmen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsstand die Sicherheit zu gewährleisten.

In jedem Falle sind bei dieser Frage zu berücksichtigen:

1. die bereits bestehenden Organisationen, denen nicht alle Partner in der Europäischen Gemeinschaft angehören, wie das Atlantische Bündnis, das den Rahmen und das Fundament unserer Sicherheit darstellt, und die Westeuropäische Union, mit deren gegenwärtig verfolgtem Ausbau ein spezifisch europäischer Verteidigungsbeitrag geleistet würde⁽²³⁾;
2. die unterschiedlichen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die besonderen Situationen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
3. die Interessen und Ziele, die von den Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer jeweiligen Situation im Bereich der Verteidigung und Sicherheit als gemeinsam angesehen werden, insbesondere das Erfordernis, daß das Atlantische Bündnis in Europa eine ausreichende militärische Stärke aufrechterhält, um wirksam für Abschreckung und Verteidigung zu sorgen, damit der Frieden gewahrt und die demokratischen Werte geschützt werden⁽²⁴⁾.

Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

i) Umfassendere und intensivere Konzertierung hinsichtlich der Probleme der Sicherheit im Rahmen der politischen Zusammenarbeit. Diese Konzertierung könnte insbesondere folgendes umfassen:

- Gedankenaustausch über die Art der äußeren Bedrohungen der Sicherheit der Union;
- Gedankenaustausch darüber, wie die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten durch die internationale Lage und im besonderen die Entwicklung der Rüstungstechniken und der strategischen Doktrinen, Veränderungen in den Beziehungen der Großmächte und den Verlauf der Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle berührt werden können;
- Bemühungen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu den entscheidenden Fragen der Wahrung des Friedens in Europa, wann immer dies möglich ist, aufeinander abzustimmen.

ii) Verstärkte Bemühungen um die Festlegung und Einführung gemeinsamer Normen für Rüstungssysteme und -material unter Berücksichtigung der derzeitigen Arbeiten in den zuständigen Gremien.
Besondere Aufmerksamkeit widmen die Mitgliedstaaten

- der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in militärischen Ausrüstungen;
- der Unterstützung der Fähigkeit, Ausrüstungen der Spitzentechnologie herzustellen, mit denen die Verteidigungskapazität Europas verstärkt werden kann.

iii) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Systeme und Ausrüstungen gemeinsam zu entwerfen, zu entwickeln und herzustellen.

iv) Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die technologischen und industriellen Voraussetzungen zur Wahrung ihrer Sicherheit zu schaffen.

III. Die Mittel: leistungsfähige demokratische Institutionen(25)

Die Europäische Union braucht — wie die heutige Gemeinschaft — Institutionen, die ganz im Dienste des gemeinsamen Interesses stehen. Ihre Tätigkeit und ihr Verhalten muß ihre ursprüngliche Zweckbestimmung im Rahmen ihrer spezifischen Befugnisse deutlich widerspiegeln. In erster Linie müssen die Institutionen selbst die Vorschriften der Verträge einhalten und anwenden.

Die Tendenz, den Europäischen Rat einfach zu einem weiteren Organ werden zu lassen, das die laufenden Angelegenheiten der Gemeinschaft erledigt, muß sich wenden. Die Staats- und Regierungschefs müßten eine strategische Rolle spielen und der Gemeinschaft Leitlinien und politische Impulse geben. Zu diesem Zweck würden zwei Tagungen des Europäischen Rates pro Jahr ausreichen.

A. Erleichterte Beschlußfassung im Rat,

die vor allem Änderungen in der Praxis sowie bestimmte Anpassungen der bestehenden Vorschriften bedingt:

- Entbürokratisierung der Institutionen, da die nationalen Verwaltungen im letzten Jahrzehnt über ihre Sachverständigen eine zu starke Stellung eingenommen haben; insbesondere muß die Autorität des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die verschiedenen Arbeitsgruppen gestärkt werden, damit die Beschlüsse des Rates besser vorbereitet werden können und damit der Rat sich auf die wichtigsten Fragen konzentrieren kann.
- Die Ausweitung der Tätigkeit der Gemeinschaft auf eine immer größere Anzahl von Bereichen hat dazu geführt, daß die Zusammensetzung des Rates im Laufe der Zeit immer mehr spezialisiert wurde. Der Rat muß jedoch ein einziges Organ bleiben, in dem die Minister mit allgemeiner Zuständigkeit (der sogenannte Rat „Allgemeine Angelegenheiten“) ihre wichtige Koordinierungs- und Lenkungsrolle spielen können.
- Im Interesse der Effizienz und des inneren Zusammenhalts sollten die Regeln und Verfahren des Rates streng angewendet werden.

- Grundsätze für die Abstimmungen:

a) Die Mehrheit im Ausschuß ist für die Aufstellung eines neuen allgemeinen Grundsatzes, wonach die Beschlüsse mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit gefaßt werden müssen. Einstimmigkeit wäre noch in bestimmten Ausnahmefällen erforderlich, deren Zahl jedoch gegenüber den derzeitigen Verträgen deutlich niedriger wäre und die in einer Liste abschließend aufgezählt würden.

Im Geiste einer Rückkehr zu den Verträgen muß der Vorsitz abstimmen lassen, wenn die Kommission oder drei Mitgliedstaaten dies beantragen. Die Abstimmung muß innerhalb von dreißig Tagen erfolgen^{(26), (27), (28)}.

b) Die Minderheit im Ausschuß ist der Auffassung, daß man insbesondere im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft stärker auf die in den Verträgen vorgesehenen Mehrheitsbeschlüsse zurückgreifen sollte.

Wenn man sich lange genug um einen Konsens bemüht hat, müßte der Vorsitz eine Abstimmung verlangen.

Wo die Verträge Einstimmigkeit vorsehen, müßten die Mitgliedstaaten auch öfter von der Möglichkeit der Stimmenthaltung nach Artikel 148 Absatz 3 (EWG), Artikel 118 (Euratom) und Artikel 28 (EGKS) Gebrauch machen.

Wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, daß wichtige Interessen seines Landes auf dem Spiel stehen, so wären die Beratungen fortzusetzen, bis ein einstimmiger Beschluß zustande kommt⁽²⁹⁾.

• In Ausnahmefällen Anwendung des Verfahrens differenzierter Gemeinschaftsregeln, um die Durchführung bestimmter Beschlüsse zu erleichtern, sofern diese Differenzierung befristet ist und sich allein auf wirtschaftliche und soziale Überlegungen stützt und sofern der Grundsatz der Haushaltseinheit gewahrt ist⁽³⁰⁾.

B. Verstärkung der Befugnisse der Kommission

Die Kommission gewährleistet die autonome Vertretung des gemeinsamen Interesses. Ein Gedanke des allgemeinen Interesses, dessen Garant sie ist, darf sie sich nicht besondere einzelstaatliche Interessen zu eigen machen.

Damit sie die ihr übertragenen Aufgaben, die sie zur treibenden Kraft der Gemeinschaft machen, uneingeschränkt erfüllen kann, sind ihre Befugnisse zu verstärken, und zwar insbesondere dadurch, daß ihr umfangreichere Exekutivbefugnisse im Rahmen der Gemeinschaftspolitik übertragen werden.

Zunächst einmal ist die Autonomie, über die sie verfügt, zu bestätigen, damit sie entsprechend der Verpflichtung, die ihr sowie jedem einzelnen ihrer Mitglieder ausdrücklich auferlegt ist, in voller Unabhängigkeit handeln kann.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß der Präsident der Kommission in Zukunft vom Europäischen Rat ernannt wird.

Die übrigen Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf Vorschlag des designierten Präsidenten einvernehmlich ernannt⁽³¹⁾.

Der Kommission darf nur ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat angehören⁽³²⁾.

Zu Beginn ihrer Arbeitszeit sollte die Kommission auf der Grundlage ihres Programms ein Vertrauensvotum des Europäischen Parlaments erhalten⁽³³⁾.

Ebenso muß anerkannt werden, daß die Kommission ein autonomes Organ mit vollen Initiativ-, Exekutiv- und Verwaltungsbefugnissen ist.

C. Das Europäische Parlament, Garant für den demokratischen Charakter des Europäischen Systems(34)

Ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenes Parlament dürfte nach demokratischen Vorstellungen nicht länger mit einer Rolle abgespeist werden, die nur beratender Natur ist oder sich auf Beschlüsse über einen geringen Teil der Gemeinschaftsausgaben beschränkt. Damit würde das Parlament zur Bedeutungslosigkeit oder zum Aufgehören und meist zu beidem verurteilt.

Die Stärkung der Rolle des Parlaments wird in drei Richtungen angestrebt:

a) Effektive Beteiligung an der Legislative in Form gemeinsamer Beschlußfassung mit dem Rat, wobei die betreffenden Bereiche ausdrücklich festgelegt werden; zu diesem Zweck wird der Kommissionsvorschlag zunächst vom Europäischen Parlament erörtert; der Rat befindet über den vom Europäischen Parlament angenommenen Text; besteht kein Einvernehmen, so wird auf Vorschlag der Kommission, die im übrigen

ihr Initiativrecht während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens behält, ein Vermittlungsverfahren eingeleitet⁽³⁵⁾.

b) Stärkere Überwachung der verschiedenen Politiken der Union und stärkere politische Kontrolle der Kommission sowie der Zusammenarbeit im außenpolitischen Bereich; von der Union ausgehandelte Assoziierungs- und Beitrittsabkommen werden ebenfalls der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterworfen⁽³⁶⁾.

c) Übernahme von Verantwortung bei den Beschlüssen über die Einnahmen als krönendes Element bei der Herstellung eines neuen fundamentalen institutionellen Gleichgewichts.

- Die Konzertierung zwischen Parlament und Rat würde zum Zeitpunkt der Festlegung des Orientierungsrahmens auf der Grundlage der Mehrjahresplanung erfolgen.
- Die Beschlüsse über die Entwicklung der Eigenmittel werden gemeinsam vom Rat und vom Parlament gefaßt, damit das Parlament am Ausgleich der Ausgaben durch die Einnahmen beteiligt werden kann.

Diese Entwicklungen sollten mit einer verstärkten Repräsentativität des Parlaments mittels einer Vereinheitlichung der Verfahren zur Wahl seiner Mitglieder Hand in Hand gehen.

D. Gerichtshof

Wegen des verbindlichen Charakters des Rechts der Union hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Weg zur Europäischen Union eine wesentliche Rolle zu spielen. Der Gerichtshof gewährleistet, daß den in den Verträgen niedergelegten Rechten, Pflichten und Befugnissen entsprochen wird. Die Rolle des Gerichtshofs als oberster Instanz für alle unter die Verträge fallenden Bereiche, einschließlich Schutz der durch die gemeinschaftliche Rechtsordnung gewährleisteten Grundrechte der Einzelpersonen, ist zu festigen. Zu diesem Zweck muß der Gerichtshof

- in geeigneter Weise von den Aufgaben entlastet werden, die ihm in bezug auf Streitfälle zwischen Beamten und Organen zufallen;
- für die Auslegung der Internationalen Übereinkommen im Anwendungsbereich der Verträge zuständig sein, wobei möglichst eine Standardklausel gelten soll.

IV. Vorgehen(37)

Der Ausschuß schlägt vor, in naher Zukunft eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen, die den Entwurf eines Vertrags über die Europäische Union aushandeln soll; bei diesen Verhandlungen wären der Besitzstand der Gemeinschaft, dieser Bericht und die Feierliche Deklaration von Stuttgart zur Europäischen Union zugrunde zu legen, und man sollte sich von Geist und Methode des vom Europäischen Parlament verabschiedeten Vertragsentwurfs inspirieren lassen:

- Parteien der Konferenz sind die Mitgliedstaaten.
- Spanien und Portugal werden eingeladen, als Vollmitglieder an diesen Verhandlungen teilzunehmen, sofern die Beitrittsverträge noch vor der Eröffnung der Konferenz unterzeichnet werden.
- Die Kommission der Gemeinschaft nimmt an den Verhandlungen teil.
- Das Europäische Parlament wird eng an den Arbeiten der Konferenz beteiligt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden dem Europäischen Parlament unterbreitet.

Schon der Beschluß der Staats- und Regierungschefs, eine solche Konferenz einzuberufen, hätte großen symbolischen Wert und würde den Gründungsakt für die Europäische Union darstellen.

Anlage A

Bemerkungen von Herrn Møller

Ich bin nicht davon überzeugt, daß das Gesamtkonzept des Zwischenberichts der richtige Weg ist. Auch bin ich der Auffassung, daß die Gemeinschaft einen neuen Elan braucht. Meines Erachtens sollte dies jedoch

folgende Punkte betreffen:

Ein effizienteres Beschlußfassungsverfahren unter Wahrung der im Vertrag festgelegten Verteilung der Befugnisse auf die einzelnen Organe. Die Befugnisse sollten nicht länger verwischt, sondern an den eindeutigen Bestimmungen des Vertrages ausgerichtet werden.

Wiederherstellung des Grundziels leistungsfähiger Produktionsstrukturen unter Ausschaltung von Verzerrungsfaktoren. Die allmähliche Einführung eines Quotensystems, von Produktionsschwellen und ähnlichem stellt diesen Grundsatz in Frage.

Entwicklung neuer gemeinsamer Politiken als Ergänzung zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Gemeinschaft müssen hierzu zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Intensivierung und Verstärkung unserer Konsultationen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit mit dem Ziel, Bereiche von gemeinsamem Interesse festzustellen und zu einer steigenden Anzahl gemeinsamer Standpunkte zu gelangen.

Entwicklung neuer Tätigkeiten auf europäischer Ebene, bei denen die Beteiligung nicht auf die derzeitigen Mitglieder der Gemeinschaft beschränkt werden sollte.

Anlage B

Bemerkungen von Herrn Papantoniou

In dem Bericht werden die größten Herausforderungen, vor die Europa gegenwärtig gestellt ist, korrekt dargestellt. Bei der Abhandlung des Themas werden zahlreiche nützliche Punkte aufgezeigt, jedoch wird bestimmten wichtigen Aspekten nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vorteile der wirtschaftlichen Integration sind nicht nur ungleich aufgeteilt, sie können sogar Einbußen für die weniger wohlhabenden Regionen mit sich bringen. Daher muß die Schaffung eines integrierten Marktes und einer Technologiegemeinschaft mit erheblichen Bemühungen um einen verstärkten Zusammenhalt der Gemeinschaft durch Förderung der regionalen Entwicklung und der Konvergenz der Lebensstandards Hand in Hand gehen.

Im außenpolitischen Bereich müßten bei der Verbesserung der politischen Zusammenarbeit und der Förderung der Solidarität in Sicherheitsfragen die besondere Situation und die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten volle Berücksichtigung finden, und bei der Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte müßte der Notwendigkeit des Konsenses Rechnung getragen werden.

Schließlich müßte die Reform der Institutionen aufzeigen, daß es beträchtliche Möglichkeiten gibt, die Beschlußfassung im Rahmen der Verträge zu verbessern, und die Notwendigkeit des Schutzes lebenswichtiger nationaler Interessen anerkennen, wenn diese von den Mitgliedstaaten geltend gemacht werden.

Liste der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen

Herr James Dooge (Präsident)

Vertreter des Premierministers von Irland, Herrn Garret FitzGerald

Herr Jean Dondelinger

Vertreter des Präsidenten der Regierung von Luxemburg, Herrn Jacques Santer

Herr Maurice Faure

Vertreter des Präsidenten der Französischen Republik, Herrn Francois Mitterrand

Herr Mauro Ferri

Vertreter des Ministerpräsidenten von Italien, Herrn Bettino Craxi

Herr Fernand Herman
Vertreter des Premierministers von Belgien, Herrn Wilfried Martens

Herr Otto Møller
Vertreter des Ministerpräsidenten von Dänemark, Herrn Poul Schlüter

Herr Ioannis Papantoniou
Vertreter des Premierministers von Griechenland, Herrn Andreas Papandreou

Herr Malcolm Rifkind
Vertreter der Premierministerin des Vereinigten Königreichs, Frau Margret Thatcher

Herr Carlo Ripa di Meana
Vertreter des Präsidenten der Kommission, Herrn Jacques Delors

Herr Jürgen Ruhfus
Vertreter des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Helmut Kohl

Herr Willem Van Eekelen
Vertreter des Ministerpräsidenten der Niederlande, Herrn Ruud Lubbers

- (1) Der Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen wurde im Bull. EG 11-1984, Ziffer 3.5.1, veröffentlicht.
- (2) Siehe Bemerkung von Herrn Meiler (Anlage A).
- (3) Siehe Bemerkung von Herrn Papantoniou (Anlage B).
- (4) Herr Møller meinte, daß die Schwierigkeiten beim Aufbau Europas daher rührten, daß die bestehenden Verträge nicht in vollem Umfang durchgeführt worden seien; diese Schwierigkeiten könnten durch eine strikte Anwendung der Verträge behoben werden. Als Ziel müsse die Schaffung der bereits in Erklärungen definierten Europäischen Union angestrebt werden.
- (5) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorschlug, die Überschrift dieses Kapitels in „Eine echte politische und wirtschaftliche Einheit“ zu ändern.
- (6) Herr Møller meinte, daß die Worte „eine echte politische Einheit“ durch die Worte „Die Europäische Union“ ersetzt werden sollten.
- (7) Herr Møller war der Ansicht, daß der Punkt „Sicherheit“ auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit begrenzt werden sollte.
- (8) Diese Frage wird vom Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger behandelt.
- (9) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der meinte, daß bei der Einführung dieser Politiken die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Wirtschaft berücksichtigt werden sollten.
- (10) Herr Møller hob außerdem hervor, daß sämtliche Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, die in den vergangenen Jahren mit dem Ziel einer Renationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind, aufgehoben werden sollten.
- (11) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der bemerkte, daß bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Verträge die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Wirtschaft berücksichtigt werden müßten.
- (12) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der betonte, daß in dem Text das Erfordernis einer Verstärkung der auf die wirtschaftliche Konvergenz gerichteten Politiken deutlicher hervorgehoben und ihr Anwendungsbereich umfassender definiert werden sollte.
- (13) Vorbehalt von Herrn Ruhfus. Er machte geltend, daß die wirtschaftliche Konvergenz ihrem Wesen nach eine Konvergenz der Wirtschaftspolitiken sei, mit der die in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Ziele verwirklicht werden sollten. Sie werde somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beitragen. Auf dieser Grundlage müßten Tendenzen zur Ungleichheit aktiv bekämpft und strukturelle Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verringert werden. Herr van Eekelen hat sich den Argumenten von Herrn Ruhfus angeschlossen.
- (14) Vorbehalt von Herrn Herman, der diesen zweiten Absatz durch einen Aufruf zu mehr Kohärenz zwischen den Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten ersetzen möchte, die eine bessere Garantie für die Verringerung der Unterschiede im Lebensstandard wäre.
- (15) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der meinte, daß bei der Einführung dieser Politiken die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Volkswirtschaften berücksichtigt werden sollten.
- (16) Vorbehalt von Herrn Ruhfus, der betonte, daß für die Entwicklung der ECU zur internationalen Reservewährung gegenwärtig noch wichtige Voraussetzungen fehlen. Eine Stärkung der Rolle des EFZW setzt zunächst weitere Fortschritte in der wirtschaftspolitischen Konvergenz sowie deren institutionelle Absicherung voraus.
- (17) Herr Møller ist der Auffassung, daß die vom Europäischen Rat in Fontainebleau beschlossene Anhebung des Mehrwertsteuerplafonds kaum für neue Gemeinschaftspolitiken ausreichen dürfte. Der Umfang der zusätzlichen Mittel müsse bestimmt werden durch die Notwendigkeit, die bestehenden Gemeinschaftspolitiken fortzusetzen und neue Politiken zu entwickeln, insbesondere in den Bereichen Forschung und Technologie.

- (18) Herr Ferri vertrat die Auffassung, daß in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Kulturen der Minderheiten erwähnt werden sollten, deren Schutz eine Errungenschaft des modernen pluralen demokratischen Systems ist.
- (19) Herr Møller legte einen allgemeinen Vorbehalt zu diesem Punkt ein. Er vertrat die Ansicht, daß anstelle von Strukturveränderungen eine neue pragmatische Weiterentwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf der bestehenden Grundlage, die sich bereits bewährt hat, erforderlich wäre. Insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit sollte diese Frage auf die wirtschaftlichen und politischen Aspekte beschränkt werden.
- (20) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, diesen Satz durch folgenden Text zu ersetzen: „Ziel der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß das systematische Bemühen um gemeinsame Standpunkte in Fragen der Außenpolitik bleiben.“
- (21) Herr Papantoniou legte einen Vorbehalt gegen die Punkte 1, 2, 3 und 4 des Abschnitts über die Außenpolitik ein: Er sprach sich dafür aus, daß der informelle Charakter der derzeitigen politischen Zusammenarbeit beibehalten wird, und betonte die Bedeutung des Konsens bei der Suche nach gemeinsamen Standpunkten.
- (22) Herr Dooge kann die Aufnahme des Abschnitts „Sicherheit und Verteidigung“ nicht akzeptieren.
- (23) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, Punkt 1 durch „die bereits bestehenden Organisationen (denen nicht alle Partner der Europäischen Gemeinschaft angehören), wie das Atlantische Bündnis und die Westeuropäische Union“ zu ersetzen.
- (24) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorschlug, die Worte „das Atlantische Bündnis“ zu streichen und den Satz entsprechend anzupassen.
- (25) Vorbehalt von Herrn Møller gegen dieses Kapitel. Herr Møller ist der Auffassung, daß die Probleme der Gemeinschaft nicht auf ein Versagen oder auf Unzulänglichkeiten der Institutionen des Gemeinschaftssystems zurückzuführen sind. Ganz im Gegenteil, es könne gesagt werden, daß allmähliches Abweichen und Ausnahmen von diesen Grundprinzipien zusammen mit mangelndem politischen Willen die Ursache vieler heutiger Probleme seien. Folglich müßte das Gleichgewicht zwischen den Institutionen wiederhergestellt werden, wobei die in den Verträgen vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche auf die verschiedenen Institutionen zu respektieren wäre.
- (26) Die Herren Faure, Ferri, Herman, Ripa di Meana, Ruhfus und van Eekelen haben diesem Text zugestimmt. Herr Dondelinger hat sich angeschlossen mit der Bemerkung, daß sich dieser Text am wenigsten von der derzeitigen Lage entferne.
- (27) Herr Dooge erklärte, er billige zwar die Grundsätze, auf denen dieser Text beruhe, könne den Text selbst aber nicht akzeptieren. Darin werde zwar die Möglichkeit, in Ausnahmefällen lebenswichtige Interessen geltend zu machen, nicht ausgeschlossen, jedoch werde seines Erachtens nicht ausdrücklich auf die Wahrung lebenswichtiger einzelstaatlicher Interessen in Ausnahmefällen verwiesen.
- (28) Herr Herman betonte, daß diese Vorschläge einen erheblichen Fortschritt gegenüber den Lösungen darstellten, die in dem Zwischenbericht des Ausschusses in bezug auf Abstimmung und Veto vorgesehen seien.
- (29) Die Herren Møller, Papantoniou und Rifkind haben diesem Text zugestimmt. Herr Rifkind ist außerdem der Auffassung, daß man zur Vermeidung von Mißbräuchen vorsehen müßte, daß jeder Mitgliedstaat, der unter diesem Blickwinkel eine Fortsetzung der Beratungen verlangt, im Rahmen eines besonderen Verfahrens des Rates in aller Form und ausführlich darlegen müßte, aus welchen Gründen seine Regierung meint, daß sehr wichtige Interessen auf dem Spiel stehen.
- (30) Vorbehalt von Herrn Møller.
- (31) Herr Rifkind ist der Auffassung, daß die übrigen Mitglieder des Kollegiums nach Konsultation des designierten Präsidenten von den Mitgliedstaaten designiert und dann im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden sollten.
- (32) Vorbehalt von Herrn Ruhfus, der geltend machte, daß diese Änderung den supranationalen Charakter der Kommission nicht verbessern und das innere Gleichgewicht, das sich seit der Gründung der Gemeinschaft bewährt habe, erheblich verändern würde.
- (33) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, den Text der vier vorausgehenden Absätze durch folgenden Text zu ersetzen: „Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß der Präsident der Kommission einstimmig vom Europäischen Rat designiert und vor der Ernennung der übrigen Kommissionsmitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten konsultiert wird. Die Kommission sollte sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat zusammensetzen.“
- (34) Herr Rifkind hat einen Vorbehalt zu diesem Abschnitt eingelegt. Er ist der Meinung, daß das Europäische Parlament ermutigt werden sollte, im Rahmen seiner vertraglichen Befugnisse einen effizienteren Beitrag zum gemeinschaftlichen Beschlußfassungsprozeß zu leisten. Das Parlament müßte mehr von seinem Recht Gebrauch machen, Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen zu unterbreiten. Der Rat müßte das Parlament an den Maßnahmen, die im Anschluß an Entschließungen des Parlaments getroffen werden, beteiligen oder ihm die Gründe mitteilen, aus denen die Entschließung nicht berücksichtigt wird. Das Konzertierungsverfahren müßte verbessert und erweitert werden, insbesondere durch eine effizientere Konsultation zwischen Rat und Parlament in den ersten Phasen der Prüfung der Vorschläge.
- (35) Vorbehalt von Herrn Papantoniou. Er ist mit der gemeinsamen Beschlußfassung von Parlament und Rat im gesetzgeberischen Bereich nicht einverstanden und hat sich stattdessen für eine Verbesserung des Konzertierungsverfahrens und eine Ausweitung seines Geltungsbereichs ausgesprochen.
- (36) Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorschlug, den letzten Satz zu streichen.
- (37) Die Herren Papantoniou und Rifkind sind der Auffassung, daß über die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen vor dem Europäischen Rat im Juni Konsultationen zwischen den Regierungen stattfinden müßten, damit auf der Junitagung von den Regierungschefs Beschlüsse gefaßt werden können. Herr Møller teilt diese Auffassung, hat aber darauf hingewiesen, daß es nach dem Mandat des Ausschusses nicht Sache des Ausschusses ist, Empfehlungen für die Schlußfolgerungen vorzulegen, die der Europäische Rat aus diesem Bericht ziehen könnte.